

BGer 5A_506/2018 vom 19. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_506_2018

FR: TF 5A_506/2018 du 19 juin 2018

IT: TF 5A_506/2018 del 19 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde erfüllt die Eintretensvoraussetzungen in mehrerer Hinsicht nicht:

E. 1.1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), was vorliegend nicht der Fall ist. Immerhin geht aus der Begründung sinngemäss hervor, dass die Eltern die Unterbringung des Kindes als unnötig erachten und es zuhause behalten möchten.

E. 1.2

Beschwerdegegenstand bildet ein Entscheid über die aufschiebende Wirkung, was eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG darstellt (BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; Urteil 9C_38/2017 vom 21. März 2017 E. 1.2); bei solchen Entscheiden können gemäss Art. 98 BGG nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden, wofür das strikte Rügepflicht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. In der Beschwerde werden keine Verfassungsrügen erhoben. Insbesondere werden die ausführlichen und für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen nicht wie erforderlich mit Willkür rügen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375) angefochten, sondern es erfolgt bloss eine appellatorische Bestreitung der festgestellten Sachverhaltselemente, indem die Eltern die Schwere der Behinderung negieren, für ihr Kind letztlich keine besonderen Betreuungsbedürfnisse erkennen und der Auffassung sind, es gehe diesem am Unterbringungsort schlecht.

E. 1.3

Gleichzeitig geht es bei der aufschiebenden Wirkung um einen Zwischenentscheid (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; Urteil 9C_38/2017 vom 21. März 2017 E. 1.2), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). In der Beschwerde finden sich keine dahingehenden Äusserungen.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.